

fast aller Rechtsgrundsätze in Gesetzen und Verfassungsurkunden nur eine verhältnismäßig geringe ist¹⁸. Das Gewohnheitsrecht ist teils gemeines, teils partikulares. Zu dem gemeinen Gewohnheitsrecht gehören auch die in Deutschland rezipierten fremden Rechte. Von diesen hat das kanonische Recht für das deutsche Staatsrecht keine Bedeutung. Die libri feudorum können bei Fragen des Thronfolgerechts noch als Quelle des Staatsrechts in Betracht kommen. [Was das römische Recht betrifft, so ist dessen Rezeption im Bereiche des öffentlichen, insbesondere des Staatsrechts gleichfalls in Abrede gestellt worden^b. Indessen geht diese Ansicht zu weit^c. Es läßt sich schon nicht leugnen, daß (was gern mit besonderer Entschiedenheit verneint wird) sogar vereinzelt Normen und Institutionen des römischen ius publicum in Deutschland Aufnahme gefunden haben, wie z. B. die Sätze über Privilegien, öffentliche Sachen, Gemeingebrauch. Indessen ist zuzugeben, daß Fälle dieser Art zu den Ausnahmen gehören. Viel bedeutsamer ist die durch die Rezeption vermittelte Einwirkung — nicht so sehr des römischen Staatsrechts als des römischen (d. h. spätrömischen) Staatsgedankens — auf die deutschen Verhältnisse. Das Ergebnis dieser Einwirkung war, was bei dem absolutistischen Charakter dieses Staatsgedankens nicht wundernehmen kann, vor allem eine durchgreifende Steigerung der monarchischen Machtfülle in den deutschen Ländern. Unter den Faktoren, welche den monarchischen Absolutismus in Deutschland vorwärts gebracht haben, steht die Rezeption des römischen Rechts mit in erster Linie^d.]

¹⁸ H. Schulze, Preussisches Staatsrecht § 6 und Poehl, Bayrisches Verfassungsrecht § 18 behaupten, daß in Preußen bzw. in Bayern derogatorische Gewohnheiten durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen ausgeschlossen seien, und zwar unter Berufung auf das Pr. A.L.R. Einleitung § 60 und Tit. X § 7 der bayrischen Verfassung. — Aber die Bestimmungen des A.L.R. über Gewohnheitsrecht finden nur auf solche Gesetze Anwendung, welche für das Gebiet des Landesrechts, dagegen nicht auf solche, welche für das Gebiet des ganzen Staates erlassen sind, wie die Verfassung und die meisten staatsrechtlichen Gesetze. Auch Tit. X § 7 der bayrischen Verfassung, welcher für jede Verfassungsänderung die Zustimmung der Stände fordert, will nur eine Abänderung derselben durch Verordnungen, nicht aber durch Gewohnheitsrecht ausschließen. Vgl. in bezug auf Bayern auch Dyrhoff in Ann. D.R. (1889) 829 ff. Das Gewohnheitsrecht als Quelle des deutschen Staatsrechts verwirft gänzlich [zu Unrecht und grundlos] Grotzfeld, Staatsrecht der Gegenwart (1889) § 26.

^b Diese sehr verbreitete Ansicht geht vor allem auf Savigny zurück; vgl. dessen System, §§ 1, 17, 27, sowie die eingehende literaturgeschichtliche Darstellung bei Fleischmann, Über den Einfluß des Röm. Rechts auf das deutsche Staatsrecht (Sonderabdruck aus dem „Mélange Fitting“, herausgeg. v. d. Universität Montpellier, 1908, 2 632 ff.).

^c Übereinstimmend die von Fleischmann a. a. O. 654 ff. angeführten Romanisten (Wächter, C. A. Schmidt, Brinz, Windscheid, Bekker, Fitting, Dernburg); ferner Fleischmann selbst sowie Laband, Über die Bedeutung der Rezeption des Röm. Rechts für das deutsche Staatsrecht (Straßburger Rektoratsrede, 1880). Vgl. auch Anschütz im Verw. Archiv 5 30.

^d Diese Ansicht wird vornehmlich von Laband in der in Anm. c angeführten Schrift vertreten. Vgl. insbes. S. 39 das.: „Die Entwicklung des